



Grundsätze für die Durchführung der Schulzahnpflege

Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965

1. Unterstellung unter die Schulzahnpflege

- 1.1 Grundsatz
Der Schulzahnpflege sind alle Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt während der Schulpflicht unterstellt.
- 1.2 Ausdehnung
Schüler, die über die Schulpflicht hinaus weitere Jahre die Oberstufe absolvieren, bleiben der Schulzahnpflege unterstellt.
- 1.3 Einschränkung
Schüler von Privat- und Mittelschulen sind längstens bis zum Alter, in dem ordentlicherweise die Schulpflicht erfüllt wird, schulzahnpflichtig.
- 1.4 Volksschüler in anderen Gemeinden und auswärtige Volksschüler
Schüler, die auswärts die Volksschule besuchen, sind am Schulort schulzahnpflichtig; die Kosten werden der Wohngemeinde verrechnet.

2. Ordentliche Leistungen der Schulzahnpflege

- 2.1 Umfang der ordentlichen Leistungen
Die ordentlichen Leistungen der Schulzahnpflege umfassen die jährliche Zahnkontrolle durch diplomierte Zahnärzte und die Zahngesundheitspflege. Zusätzlich übernimmt die Schulgemeinde im 9. Schuljahr die Kosten von Fr. 34.00 für ein Kontrollröntgenbild im Seitenzahnggebiet.
- 2.2 Grundsatz der freien Zahnarztwahl
Die Wahl des Zahnarztes und die jährliche Kontrolle ist Sache der Eltern. Die Oberstufenschulpflege überwacht in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft, ob eine Untersuchung stattgefunden hat.
- 2.3 Nachweis der Erfüllung
Die jährliche Untersuchung gilt als durchgeführt, wenn der Oberstufenschulpflege eine Rechnerkopie über die Untersuchung oder eine Kontrollkarte des Kindes dem Klassenlehrer eingereicht wird.

3. Durchführung der jährlichen Kontrolle

3.1 Anmeldung

Die Anmeldung für die jährliche Kontrolle ist Sache der Eltern

3.2 Kostenpflicht

Die Eltern sind für Kontrolle und Behandlung ihrer Kinder gegenüber dem Zahnarzt kostenpflichtig.

3.3 Beitrag der Schulgemeinde

Den Eltern wird an die Kosten der jährlichen Kontrolle sowie allenfalls der Behandlung ein Beitrag ausgerichtet. (Ansatz gemäss Schulpflegebeschluss vom 7. März 2000.) Der Beitrag kann gekürzt oder gestrichen werden, wenn der Nachweis der jährlichen Untersuchung nicht erbracht wird.

Beitragsberechtigte Rechnungen sind der Oberstufenschulpflege spätestens 1 Jahr nach dem Rechnungsdatum *im Original* einzureichen. Verspätete Rechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Beträge unter Fr. 15.– werden nicht ausbezahlt.

4. Kariesprophylaxe

Die Lehrkräfte sind angehalten, den Schülern die Grundsätze über die Gesundheitshaltung der Zähne zu vermitteln.

5. Leistungen an die Schulzahnpflege

Die Leistungen der Schulzahnpflege umfassen die finanzielle Unterstützung der jährlichen Kontrolle, der konservierenden Zahnbehandlung und der Zahn- und Kieferkorrekturen.

6. Bemessung der Beiträge

6.1 Konservierende Zahnbehandlung

1. Die Schule leistet an die Kosten der konservierenden Zahnbehandlung nach Einkommen abgestufte Beiträge.

2. In jedem Fall übernimmt die Oberstufenschulgemeinde einen Beitrag von Fr. 40.– pro Jahr für den obligatorischen jährlichen Untersuch. Zusätzlich werden die einmaligen Kosten von Fr. 34.00 für das BW-Röntgenbild bezahlt.

3. Das für die Ausrichtung von Beiträgen massgebende Einkommen basiert auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.

Die Eltern der bezugsberechtigten Kinder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Steuerbares Einkommen:	Schulbeitrag:	Elternbeitrag:
bis Fr. 22 000.-	90 %	10 %
bis Fr. 27 000.-	75 %	25 %
bis Fr. 32 000.-	50 %	50 %
bis Fr. 37 000.-	25 %	75 %
bis Fr. 42 000.-	20 %	80 %

Bei Einkommen über Fr. 42 000.- werden von der Schule keine Beiträge ausgerichtet. Übersteigen die Behandlungskosten den Betrag von Fr. 350.- im Jahr, so haben die Eltern für den übersteigenden Betrag in vollem Umfang selbst aufzukommen.

6.2 Kieferorthopädische Behandlung (inkl. Zahnspangen)

1. Die Schule leistet an die Kosten der kieferorthopädischen Behandlung nach dem Einkommen abgestufte Beiträge.
2. Die Beiträge der Schule werden ausgerichtet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - schriftliches Gesuch der Eltern
 - Bestätigung des Zahnarztes, dass die Behandlung notwendig ist
 - Kostenvoranschlag des Zahnarztes

Beitragsberechtigt sind Behandlungen, die gemäss den schulärztlichen Richtlinien der Stadt Winterthur folgender Kategorie entsprechen:

- «Behandlung dringend notwendige Stufe 1»
- Fälle mit schweren ästhetischen und funktionellen Störungen oder bei denen die Behandlung wesentlich zur Erhaltung des Gebisses beiträgt. Ausgeschlossen sind IV-Fälle.

3. Das für die Ausrichtung von Beiträgen massgebende Einkommen basiert auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.

Die Eltern der bezugsberechtigten Kinder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Steuerbares Einkommen:	Schulbeitrag:	Elternbeitrag:
bis Fr. 22 000.–	90 %	10 %
bis Fr. 27 000.–	75 %	25 %
bis Fr. 32 000.–	60 %	40 %
bis Fr. 37 000.–	40 %	60 %
bis Fr. 42 000.–	20 %	80 %

Bei Einkommen über Fr. 42 000.– werden keine Schulbeiträge ausgerichtet.

4. Verschiedene Krankenkassen haben die kieferorthopädische Behandlung in ihre Familienversicherung eingeschlossen. Die Eltern haben daher zuerst den Kassenbeitrag einzufordern und auf der Rechnung bestätigen zu lassen. Der Schulbeitrag ist begrenzt auf die Höhe des von der Versicherung nicht gedeckten Anteils.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Regulativ ersetzt die Verordnung über die Schulzahnpflege vom 3.2000 und tritt per 1. November 2005 in Kraft.